

RS Vwgh 2007/11/20 2007/16/0146

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.11.2007

Index

yy41 Rechtsvorschriften die dem §2 R-ÜG StGBI 6/1945 zuzurechnen sind
32/06 Verkehrsteuern

Norm

KVG 1934 §2 Z4 lit a idF 1994/629;

KVG 1934 §2 Z4 lit b idF 1994/629;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2003/16/0017 E 9. Juni 2004 RS 2 (hier nur erster und vierter Satz)

Stammrechtssatz

Ein Verzicht auf Forderungen liegt nur vor, wenn endgültig auf eine bereits rechtlich vorhandene Forderung verzichtet wird (vgl. Egly/Klenk, Gesellschaftsteuer-Kommentar⁴, Rz 138). Zur Annahme eines Verzichts im Sinne des § 2 Z 4 lit. b KVG genügt es nicht, dass der Gesellschafter nur zeitweise eine Geltendmachung der Forderung aufgibt. In solchen Fällen liegt nur eine Stundung vor.

§ 2 Z 4 lit. b KVG setzt ein Aufgeben des Rechts in der Art voraus, dass dieses damit untergeht (vgl. Takacs, Kommentar zum Kapitalverkehrsteuergesetz (1990), § 2/58). Gewährt der Gesellschafter seiner Gesellschaft dagegen formal ein Darlehen und ist von vornherein eine Rückzahlung des Darlehens nicht beabsichtigt, so liegt darin ein Zuschuss (vgl. Brönnner/Kamprad, Kommentar zum Kapitalverkehrsteuergesetz⁴, Rz 52 zu § 2).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2007160146.X02

Im RIS seit

27.12.2007

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>